

mens das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990<sup>317</sup> vorläufig Anwendung findet;

27. *beschließt*, dass diese Resolution am 9. Juli 2011 in Kraft tritt;
28. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 6576. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluss**

Auf seiner 6579. Sitzung am 11. Juli 2011 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“.

### **Resolution 1997 (2011) vom 11. Juli 2011**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Sudan, namentlich die Resolutionen 1590 (2005) vom 24. März 2005, 1627 (2005) vom 23. September 2005, 1663 (2006) vom 24. März 2006, 1706 (2006) vom 31. August 2006, 1709 (2006) vom 22. September 2006, 1714 (2006) vom 6. Oktober 2006, 1755 (2007) vom 30. April 2007, 1812 (2008) vom 30. April 2008, 1870 (2009) vom 30. April 2009, 1919 (2010) vom 29. April 2010 und 1978 (2011) vom 27. April 2011,

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Außenministers Sudans vom 27. Mai 2011 an den Generalsekretär, das dem Sicherheitsrat am 31. Mai 2011 übermittelt wurde und in dem der Außenminister den Präsidenten des Sicherheitsrats über den Wunsch seiner Regierung unterrichtete, die Mission der Vereinten Nationen in Sudan am 9. Juli 2011 zu beenden<sup>318</sup>,

*in Bekräftigung seines Bekenntnisses* zur Souveränität, Einheit, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit Sudans und Südsudans und zur Sache des Friedens in der Region,

*unter Betonung* der Notwendigkeit eines geordneten Abzugs der Mission nach Beendigung des Mandats der Mission am 9. Juli 2011,

*nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Mai 2011<sup>319</sup>,

1. *beschließt*, die Mission der Vereinten Nationen in Sudan mit Wirkung vom 11. Juli 2011 abzuziehen;
2. *fordert* den Generalsekretär *auf*, den Abzug des gesamten uniformierten und zivilen Personals der Mission, soweit es nicht für die Liquidation der Mission erforderlich ist, bis zum 31. August 2011 abzuschließen;
3. *ersucht* den Generalsekretär, bedarfsgemäß Personal, Ausrüstung, Versorgungsgüter und sonstiges Material von der Mission der Vereinten Nationen in Sudan auf die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan und die Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei zu übertragen, zusammen mit der geeigneten personellen und logistischen Ausstattung, die für die Wahrnehmung des neuen Aufgabenspektrums erforderlich ist;

---

<sup>317</sup> A/45/594, Anlage.

<sup>318</sup> S/2011/333, Anlage.

<sup>319</sup> S/2011/314.

4. *ersucht* die Regierung Sudans, alle Bestimmungen des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen vom 28. Dezember 2005 voll zu achten und insbesondere den ungehinderten Zugang der Vereinten Nationen zu den Räumlichkeiten der Vereinten Nationen, die allesamt unter der ausschließlichen Kontrolle und Autorität der Vereinten Nationen verbleiben, und die volle Bewegungsfreiheit der Mission der Vereinten Nationen in Sudan, ihrer Mitglieder und ihrer Auftragnehmer sowie ihrer Fahrzeuge und Luftfahrzeuge zu garantieren und dabei zu genehmigen, dass die Vereinten Nationen ihre Ausrüstung, Versorgungsgüter und sonstiges Material innerhalb Sudans verlegen und ungehindert ausführen, und eine Befreiung von allen Steuern, Gebühren, Zöllen und anderen Abgaben zu gewähren, wie in dem Abkommen samt Änderung vorgesehen, bis ihr gesamtes Militär- und Zivilpersonal endgültig aus Sudan abgezogen ist;

5. *unterstreicht* die Notwendigkeit eines reibungslosen Übergangs von der Mission der Vereinten Nationen in Sudan zu der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei und der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan;

6. *ersucht* den Generalsekretär, mit den Parteien, der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union für Sudan und anderen Partnern Konsultationen zu führen und dem Sicherheitsrat Optionen für die Unterstützung neuer Sicherheitsregelungen in den Staaten Blauer Nil und Südkordofan durch die Vereinten Nationen vorzulegen, im Einklang mit dem Rahmenabkommen vom 28. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung (Nord) über politische Regelungen und Sicherheitsregelungen in den Staaten Blauer Nil und Südkordofan, und bekundet seine Bereitschaft, die laufenden Tätigkeiten der Vereinten Nationen in diesen Staaten mit Zustimmung der Parteien fortzusetzen, bis die neuen Sicherheitsregelungen umgesetzt sind;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 6579. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 6583. Sitzung am 13. Juli 2011 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Sonderbericht des Generalsekretärs über Sudan (S/2011/314)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Alain Le Roy, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Riek Machar Teny-Dhurgon, den Vizepräsidenten der Republik Südsudan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6589. Sitzung am 22. Juli 2011 behandelte der Rat den Punkt

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2011/422)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ibrahim Gambari, den Gemeinsamen Sonderbeauftragten der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.